

Sonderbedingungen für die Annahme von Verwahrstücken

Fassung: Januar 2016

1 Einlieferung

(1) Der Hinterleger hat das Verwahrstück so zu verschließen und so zu versiegeln oder zu plombieren, dass es ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht geöffnet werden kann. Name und Anschrift des Hinterlegers sind auf dem Verwahrstück deutlich zu vermerken.

(2) Die Bank versieht jedes Verwahrstück mit einer Nummer und erteilt eine Empfangsbestätigung.

2 Aufbewahrungsstelle

Die Bank wird das Verwahrstück möglichst bei der Einlieferungsstelle verwahren. Die Verwahrung bei einer anderen Geschäftsstelle ist zulässig. Die Bank wird sich bemühen, den Hinterleger vorher hierüber zu benachrichtigen.

3 Verantwortlichkeit für den Inhalt des Verwahrstücks

Die Bank nimmt von dem Inhalt des Verwahrstücks und den Rechten daran keine Kenntnis; der Hinterleger hat dafür zu sorgen, dass die von ihm im Verwahrstück aufbewahrten Sachen nicht durch in ihnen selbst begründete Ursachen – wie z. B. durch Feuchtigkeit, Rost oder Motten – Schaden nimmt. Der Hinterleger darf in dem Verwahrstück keine gefährlichen – insbesondere feuergefährlichen – Sachen aufbewahren.

4 Vollmacht, Widerruf

(1) Der Hinterleger soll eine Vollmacht zur Entgegennahme des Verwahrstücks möglichst nur auf dem bei der Bank erhältlichen Vordruck erteilen. Eine anders gefasste Vollmacht, die sich nicht ausdrücklich auf die

Entgegennahme des Verwahrstücks erstreckt, braucht die Bank mit Rücksicht auf die Eigenart und Vertraulichkeit des Verwahrungsverhältnisses nicht als Vollmacht zur Entgegennahme des Verwahrstücks anzusehen. Eine Vollmacht, die die Entgegennahme des Verwahrstücks gestattet, soll nicht mit einschränkenden Anweisungen – z. B. mit der Beschränkung auf die Entgegennahme bestimmter Sachen aus dem Verwahrstück – versehen sein; andernfalls kann die Bank die Vollmacht zurückweisen.

(2) Eine Vollmacht zur Entgegennahme des Verwahrstücks kann nur von allen Hinterlegern gemeinsam erteilt werden.

(3) Der Hinterleger kann die Vollmacht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Der Widerruf sollte aus Beweisgründen möglichst in Textform erfolgen. Ist die Vollmacht zur Entgegennahme des Verwahrstücks von mehreren Hinterlegern erteilt, führt bereits der Widerruf durch einen Hinterleger zum Erlöschen der Vollmacht.

5 Verwahrungsdauer, Herausgabe

(1) Der Hinterleger kann das Verwahrstück jederzeit von der Bank zurückfordern; mehrere Hinterleger können das Verwahrstück nur gemeinsam zurückfordern. Die Bank kann die Rücknahme des Verwahrstücks mit einer Frist von drei Monaten verlangen. Die Bank gibt das Verwahrstück gegen Quittung des Hinterlegers heraus.

(2) Nimmt der Hinterleger das Verwahrstück nicht innerhalb von drei Monaten zurück, so ist die Bank berechtigt, das Verwahrstück in Gegenwart eines Zeugen unter Aufnahme eines Protokolls öffnen zu lassen und das Verwahrstück gerichtlich zu hinterlegen. Die Bank wird sich bemühen, den Hinterleger vorher hierüber zu benachrichtigen.

